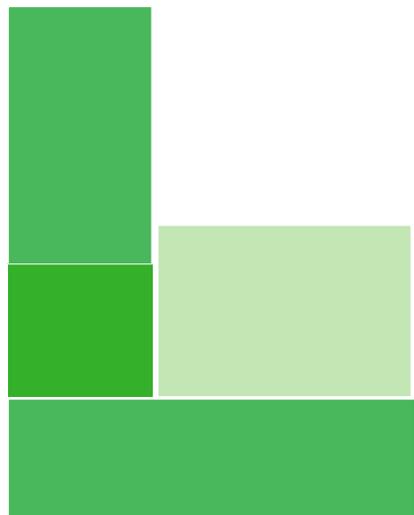




# Integration von Migrantinnen und Migranten in Ausbildung und Arbeit



## Kapitel 2: Schule



## 1. Schule

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung. Das gilt auch für alle neuzugewanderten Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Einige der neuzugewanderten Kinder und Jugendlichen konnten infolge von Krieg, Flucht und Armut in den Herkunftsländern die Schule gar nicht oder nur unregelmäßig besuchen. Zusätzlich haben diese Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern in der Regel wenige oder keine deutschen Sprachkenntnisse und sind gar nicht oder in einer anderen Schrift alphabetisiert. Schülerinnen und Schüler, die nach Deutschland zugewandert sind und über keine bzw. geringe Deutschkenntnisse verfügen, nennt man Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

Alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nehmen am Regelunterricht einer allgemeinbildenden Schule teil. Zusätzlich können Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in sogenannten Sprachfördergruppen in einem Umfang von maximal 10 bis 12 Wochenstunden in Deutsch als Zweitsprache für eine Dauer von maximal zwei Jahren gefördert werden.

### **Schulsystem in Nordrhein-Westfalen**

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen ist in verschiedene Schulstufen und Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Primarstufe umfasst die Klassen 1 bis 4 und wird auch als Grundschule bezeichnet. Sie wird von allen Kindern in Deutschland besucht und ist die gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens. Nach der Grundschule können die Eltern für ihre Kinder aus einem Angebot verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) wählen. Die verschiedenen Schulformen bieten unterschiedliche Abschlüsse an.

Die Sekundarstufe I umfasst an Sekundar-, Gesamt-, Real- und Hauptschulen die Klassen 5 bis 10, an Gymnasien als G8-Bildungsgang die Klassen 5 bis 9.

Haben die Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe I abgeschlossen, besteht die Möglichkeit, dass sie die Sekundarstufe II besuchen und an den Gymnasien und Gesamtschulen als allgemeinbildende Schulen sowie an berufsbildenden Schulen, wie dem Berufskolleg den Weg zum (Fach-) Abitur einschlagen. Das Abitur kann auch an einem Weiterbildungskolleg erworben werden.

### **Schulpflicht**

In Deutschland gibt es eine Schulpflicht. Die Schulpflicht untergliedert sich in:

- eine Vollzeitschulpflicht mit einer Dauer von zehn Schuljahren (Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I - § 37 SchulG) und
- eine sich anschließende Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG).

Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Sekundarschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) absolviert.

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II wird entweder durch den Besuch der Berufsschule erfüllt oder durch den Besuch eines Bildungsgangs in einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule).



Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerinnen und Schüler das 18. Lebensjahr vollenden.

Für Jugendliche mit Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen worden ist.

Die Schulpflicht besteht auch für alle neuzugewanderten Kinder und Jugendlichen. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht.

### **Ablaufplan im Kreis Kleve vor der Aufnahme von schulpflichtigen, zugewanderten Schülerinnen und Schülern mit Fluchtgeschichte**

1. Mitteilung der gemeldeten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte durch die Städte und Gemeinden (FB Soziales/ Ordnungsamt/ Einwohnermeldeamt/ Schulverwaltungsamt) an das Schulamt für den Kreis Kleve.
2. Die Städte und Gemeinden bzw. die beauftragten Personen (z.B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche) kümmern sich um einen Termin für die schulärztliche Untersuchung bei der Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten (Termine unter 02821-85322) des Kreises Kleve und unterrichten z.T. auch zu diesem Zeitpunkt bereits das Schulamt.
3. Das Schulamt für den Kreis erhält das Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens und weist die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen den Schulen zu. Oft erfolgt eine Kontaktaufnahme zwischen Schulamt und Schule bzw. Kommune bereits zu dem Zeitpunkt von 2.). Die Schule erhält das schulärztliche Gutachten per Fax.
4. Mit der Zuweisung an die Schule erfolgt parallel die Rückmeldung an die Städte und Gemeinden durch das Schulamt für den Kreis.
5. Die Schule nimmt die Schülerin bzw. den Schüler auf.
6. Die Schule führt ihre Listen über die aufgenommenen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger kontinuierlich fort und meldet die Änderungen dem Schulamt zwecks Abgleich.
7. Das Schulamt berichtet der Bezirksregierung Düsseldorf mit Stichtag 01.11./01.02./01.05./01.08. über die Verteilung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger.

Auch Interessenten für die Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM), die nicht mehr schulpflichtig sind, müssen zunächst einen Termin für die Schuleingangsuntersuchung bei der Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve vereinbaren. Erst im Anschluss an den Termin erfolgt die Zuweisung über das Schulamt des Kreises Kleve ans Berufskolleg.



## 2.1. Internationale Förderklassen (IFK)

### **Beschreibung:**

Internationale Förderklassen (IFK) werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet, um Jugendliche mit fehlenden Sprachkenntnissen der deutschen Sprache adäquat zu fördern.

### **Zielgruppe:**

- berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte
- Jugendliche mit fehlenden erforderlichen Sprachkenntnissen in Deutsch
- unabhängig vom Aufenthaltsstatus

### **Ziele:**

- deutscher Spracherwerb
- Möglichkeit des Erwerbs eines dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschlusses
- Vermittlung von Kompetenzen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit
- berufliche Orientierung

### **Umsetzung:**

Im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung handelt es sich bei der Einrichtung einer Internationalen Förderklasse (IFK) am Berufskolleg um einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang, der einmal wiederholt werden darf. Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen bzw. in den Fächern flexibel angeboten werden, z. B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

**Dauer:** 1-2 Jahre

### **Ansprechpartnerin:**

Untere Schulaufsicht beim Schulamt für den Kreis Kleve:

Schulrätin Birgit Pontzen, Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15-23,  
47533 Kleve, Tel.: 02821 85-489, E-Mail: birgit.pontzen@kreis-kleve.de

### **Durchführende Institutionen:**

Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve: Felix-Roeloffs-Str. 7, 47533 Kleve,  
Tel.: 02821 7447-0, E-Mail: info@berufskolleg-kleve.de

Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve: Am Nierspark 35, 47608 Geldern

Tel.: 028319230-0, -10, -16 o. -20, E-Mail: berufskolleg-geldern@kreis-kleve.de



## 2.2. Vorklasse – Fit für mehr (FFM)

### **Beschreibung:**

Die „Vorklasse – Fit für mehr“ ist ein Bildungsangebot an den Berufskollegs. Es richtet sich an schulpflichtige, zukünftige Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklasse und an Neuzugewanderte zwischen 16 und 25 Jahren unabhängig von Schulpflicht und Bleibeperspektive, die bisher noch in kein Angebot der Qualifizierung für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einmünden konnten. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich sprachlich und schulisch auf die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten.

### **Zielgruppe:**

- Geflüchtete unabhängig von Bleibeperspektive
- Personen, die bisher noch keine Möglichkeit hatten, in ein anderes Angebot wie Integrationskurs oder Maßnahmen der BA einzumünden

### **Ziele:**

- Spracherwerb
- Vermittlung von mathematischen und politisch-gesellschaftlichen Inhalten

### **Umsetzung:**

In der FFM Klasse können Jugendliche und junge Erwachsene für ein Jahr mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von 25 – 30 Stunden ihre sprachlichen, mathematischen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Grundkenntnisse verbessern. Zuwanderer, die bei Eintritt in FFM noch nicht 18 Jahre alt sind, sind im Folgeschuljahr zum Besuch der Internationalen Förderklassen berechtigt. Die Aufnahme und Anmeldung erfolgt:

Schritt 1: Kontaktaufnahme der interessierten Personen im  
SGB II-Bezug: örtliche Jobcenter der Kommunen im Kreis Kleve  
AsylbLG: Integration Point der Agentur für Arbeit im Kreis Kleve

- Die Arbeitsverwaltung prüft, ob die Voraussetzung der Teilnahme an vorrangigen Angeboten nicht gegeben ist.

Schritt 2: Schuleingangsuntersuchung bei der Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve (Termine unter 02821-85322)

Schritt 3: Die Zuweisung an das Berufskolleg des Kreises Kleve erfolgt über die obere Schulaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 45)

Schritt 4: Das Berufskolleg schreibt die zugewiesenen Personen an, um weitere Informationen mitzuteilen.

Eine Aufnahme in die FFM-Klasse erfolgt zum 01. Februar, zum 01. Mai, zum 01. August und zum 01. November.

**Standorte:** Kleve, Geldern

**Dauer:** max. 1 Jahr (Aufenthalt in FFM i. d. R. bis zum Ende des Schuljahres)



### **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Personen im SGB II-Bezug: örtliche Jobcenter der Kommunen im Kreis Kleve

Personen im AsylbLG: Integration Point der Agentur für Arbeit im Kreis Kleve

### **Durchführende Institutionen:**

Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve: Felix-Roeloffs-Straße 7, 47533 Kleve,

Tel.: 02821 7447-0, E-Mail: [info@berufskolleg-kleve.de](mailto:info@berufskolleg-kleve.de)

Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve: Am Nierspark 35, 47608 Geldern

Tel.: 02831 9230-0, -10, -16 o. -20, E-Mail: [berufskolleg-geldern@kreis-kleve.de](mailto:berufskolleg-geldern@kreis-kleve.de)



## 2.3. KAoA – kompakt

### **Beschreibung:**

Mit „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) ist in NRW ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung eingeführt worden, welches sich an die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 richtet und verpflichtende Standardelemente wie Potenzialanalyse, Berufsfelderkundungen, Praxiskurse usw. enthält.

Auch spät ins Schulsystem einmündenden Schülerinnen und Schülern wird eine systematische Berufsorientierung ermöglicht. Schülerinnen und Schüler, die im 9. Schuljahr in das Regelsystem einmünden, können an der für die Klasse 8 vorgesehenen Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung teilnehmen.

KAoA-kompakt richtet sich dagegen an Schülerinnen und Schüler, die an der Berufsorientierung in Klasse 8 bzw. 9 nicht teilnehmen konnten. Vor diesem Hintergrund wird KAoA-kompakt als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAoA für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung umgesetzt.

### **Zielgruppe:**

- Neuzugewanderte, die erst in Jahrgangsstufe 10 in das deutsche Schulsystem einmünden.
- Neuzugewanderte, die am Berufskolleg in einer Internationalen Förderklasse beschult werden und noch keine Erstberufsorientierung durchlaufen haben.
- Jugendliche in Jahrgangsstufe 10, die aus anderen Bundesländern zugezogen sind und bisher keine Erstberufsorientierung erhalten haben.

### **Ziele:**

- Eröffnung einer Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium
- Vermeidung unnötiger Warteschleifen, durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem

### **Umsetzung:**

Die Standardelemente Potenzialanalyse (2 Tage), Berufsfelderkundung (3 Tage) und Praxiskurs (3 Tage) werden zusammen von einem Träger in ein auf die Zielgruppe ausgerichtetes Gesamtkonzept eingebunden und durchgeführt. Die Träger verfügen über geeignete Werkstätten und sind für die bedarfsgerechte Gestaltung in enger Abstimmung mit den Schulen verantwortlich.

### **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:**

Kommunale Koordinierung KAoA des Kreises Kleve: Nassauerallee 15- 23, 47533 Kleve, Tel.: 02821 85-625, E-Mail: [kaoa@kreis-kleve.de](mailto:kaoa@kreis-kleve.de)



## 2.4. Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses

### **Beschreibung:**

Schulabschlüsse sind oftmals eine Voraussetzung beruflicher Ausbildung. Das Erwerben und Nachholen von Schulabschlüssen ist daher eine wichtige Grundlage der Integration in den Arbeitsmarkt. In Deutschland hat jede Person die Möglichkeit einen Schulabschluss nachzuholen. Um einen Schulabschluss nachzuholen gibt es verschiedene Wege.

- a) Voll- oder Teilzeit ohne berufliche Orientierung/ Ausbildung
- b) Vollzeit mit beruflicher Orientierung/ Ausbildung

Die Möglichkeiten hängen von dem angestrebten Schulabschluss, der Person und den Rahmenbedingungen ab. Zwei Personengruppen sind zu unterscheiden:

- Personen, die keinen Schulabschluss haben
- Personen, die einen höheren Schulabschluss anstreben

Seit dem Jahr 2009 haben Personen ohne Schulabschluss einen Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

### **Zielgruppe:**

- Personen ohne anerkannten Schulabschluss
- Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber
- Geduldete
- anerkannte Flüchtlinge

### **Ziele:**

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss  
(derzeit: Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife)
- Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

### **Umsetzung:**

Im Kreis Kleve gibt es Möglichkeiten seinen Schulabschluss mit und ohne berufliche Orientierung/ Ausbildung zu erreichen beziehungsweise ihn nachzuholen.

#### 1) Vollzeit/Teilzeit ohne berufliche Orientierung/ Ausbildung:

##### Volkshochschule (VHS)

Die Schulabschlusslehrgänge der VHS werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalens bezahlt. Zunächst führt ein Lehrgang in einem Jahr zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9.



Der Unterricht wird erteilt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie und Geschichte. Zusätzlich werden Tastschreib- und EDV-Kenntnisse vermittelt. Diese Kenntnisse werden mit einer Prüfung nachgewiesen und mit dem XPERT Basiszertifikat bescheinigt.

Ein Betriebspraktikum, ein Bewerbungstraining und Hilfestellungen bei der Berufswahlfindung sind zusätzliche Angebote, die den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt erleichtern sollen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs können interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Lehrgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen und in einem weiteren Jahr den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den Mittleren Schulabschluss erlangen.

**Standorte:** Kleve, Geldern, Goch

**Dauer:** ca.12 Monate (ggf. länger)

**Durchführende Institutionen:**

Volkshochschule Kleve: Alf-Thorsten Hausmann, Hagsche Poort 22, 47533 Kleve, Tel.: 02821 84 715, E-Mail: alf-thorsten.hausmann@kleve.de

Volkshochschule Gelderland: Kapuzinerstraße 34, 47608 Geldern, Tel.: 02831 9375-18, E-Mail: info@vhs-gelderland.de

VHS- Zweckverband Goch: Roggenstraße 39, 47574 Goch, Tel.: 02823 6060, E-Mail: info@vhs-goch.de

2) Vollzeit mit beruflicher Orientierung/ Ausbildung:

a) Berufskolleg

Die beiden Berufskollegs des Kreises Kleve mit Standorten in Kleve bzw. Goch und Geldern bieten ein differenziertes Unterrichtssystem. Es wird in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung vermittelt und der Erwerb der allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II ermöglicht. Darüber hinaus können Abschlüsse der Sekundarstufe I nachgeholt werden, wenn die Schulpflicht der Sekundarstufe I erfüllt wurde.

Die Anmeldung erfolgt direkt am Berufskolleg. Beratungsgespräche zu den einzelnen Bildungsgängen und Rahmenbedingungen können mit dem Berufskolleg des Kreises vereinbart werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/das-berufskolleg-in-nordrhein-westfalen/abschluesse-und-anschluesse/index.html>

**Standorte:** Kleve (Goch), Geldern

**Dauer:** ca.12 Monate (ggf. länger)



**Durchführende Institutionen:**

Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve: Schulhauptstandort: Felix-Roeloffs-Str. 7, 47533 Kleve, Tel.: 02821 7447-0

Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve, Am Nierspark 35, 47608 Geldern  
Tel.: 02831 9230-0, -10, -16 o. -20

**b) Trägergestütztes Bildungsangebot:**

Das Angebot einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) richtet sich vorrangig an Personen unter 25 Jahren, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, keinen Schulabschluss erreicht und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Das Bildungsangebot dauert ein Jahr. Es besteht aus praktischen und theoretischen Anteilen. Der praktische Teil findet bei einem Träger statt. Dazu gehören berufspraktische Übungen, Bewerbungstraining und Praktika. Für den theoretischen Teil wird an zwei Tagen in der Woche das Berufskolleg besucht. Im Rahmen der BvB-Maßnahme kann ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss nachgeholt werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/MenschenmitBehinderung/Berufsvorbereitung/index.html>

**Standorte:** Kleve, Geldern

**Dauer:** ca.12 Monate

**Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:**

Personen im SGB II-Bezug: örtliche Jobcenter der Kommunen im Kreis Kleve  
Personen im AsylbLG: Integration Point der Agentur für Arbeit im Kreis Kleve

**Durchführende Institutionen:**

Berufskolleg Kleve des Kreises Kleve: Schulhauptstandort: Felix-Roeloffs-Str. 7, 47533 Kleve, Tel.: 02821 7447-0

Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve, Am Nierspark 35, 47608 Geldern  
Tel.: 02831 9230-0, -10, -16 o. -20

**Durchführende Institutionen:**

Theodor-Brauer-Haus: Berufsbildungszentrum Kleve e.V., Briener Straße 22, 47533 Kleve, Tel.: 02821 993-0

SOS Kinderdorf e.V.: Kermisdahl 3-7, 47533 Kleve, Tel.: 02821 7530-40  
Twistedener Str. 71, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 / 972827-11

Integra gmbH: Siemensstraße 7, 47608 Geldern, Tel.: 02831 13483-107



## 2.5. Anerkennung Schulabschluss Sekundarstufe I

### **Beschreibung:**

Personen, die im Ausland eine Schule besucht haben und in Deutschland eine weitere schulische oder berufliche Ausbildung anschließen bzw. eine Arbeit aufnehmen möchten, können bei Bedarf das ausländische Schulzeugnis anerkennen lassen.

### **Zielgruppe:**

Personen, die ausländische Schulabschlüsse im Rahmen der Sekundarstufe I erworben haben.

### **Ziel:**

Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses im Rahmen der Sekundarstufe I

### **Umsetzung:**

In Nordrhein-Westfalen ist für die Anerkennung von Abschlüssen bis zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss nach Klasse 9, Hauptschulabschluss nach Klasse 10, Mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) die Bezirksregierung Köln zuständig. Damit die Bezirksregierung Köln Zeugnisse prüfen kann, müssen Antragsstellerinnen und Antragssteller ihren ersten Wohnsitz in NRW haben.

Weitere Informationen, Antragsformulare und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische\\_schulzeugnisse/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/auslaendische_schulzeugnisse/index.html)

### **Durchführende Institution:**

Bezirksregierung Köln: Zeughausstr. 2 – 10, 50606 Köln, Tel.: 0221 1470

E-Mail: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)



## 2.6. Anerkennung Schulabschluss Sekundarstufe II

### **Beschreibung:**

Personen, die im Ausland einen dem Bildungsabschluss der Sekundarstufe II entsprechenden Schulabschluss (Hochschulreife/Abitur, Fachhochschulreife) erreicht haben, können für den weiteren Bildungsweg eine Anerkennung anstreben.

### **Zielgruppe:**

Personen mit einem der Sekundarstufe II vergleichbaren ausländischen Schulabschluss

### **Ziel:**

Anerkennung des ausländischen Schulabschlusses im Rahmen der Sekundarstufe II

### **Umsetzung:**

Die Anerkennung des Schulabschlusses der Sekundarstufe II ist je nach Ausbildungsweg und –ziel unterschiedlich.

1) Anerkennung der (Fach-) Hochschulreife:

a) zur Aufnahme eines Studiums:

Internationale Studienbewerberinnen und -bewerber wenden sich mit ihren ausländischen Bildungsnachweisen an das Akademische Auslandsamt (International Office) bzw. Studierendensekretariat der (Fach-) Hochschule, an der sie studieren möchten. Hier werden die Zeugnisse hinsichtlich einer Hochschulzugangsberechtigung geprüft.

### Datenbank „Anabin“

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) der Kultusministerkonferenz bewertet in ihrer Anabin-Datenbank für jedes Land, welche Art der Vorbildung zu welcher Art der Hochschulzugangsberechtigung führt.

Weitere Informationen unter:

[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt)

### Feststellungsprüfung

Wenn das Zeugnis nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden kann und somit für die direkte Aufnahme eines Studiums in Deutschland nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, eine Feststellungsprüfung abzulegen, mit der eine fachgebundene Hochschulreife erworben wird. In Nordrhein-Westfalen kann nur eine externe Feststellungsprüfung bei der Bezirksregierung Köln abgelegt werden, da die staatlichen Studienkollegs an den (Fach-) Hochschulen im Jahr 2010 aufgelöst wurden. Die Bewerbung um die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.



Weitere Informationen unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung04/43/feststellungspruefung/](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/43/feststellungspruefung/)

[https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/informationen\\_extern\\_e\\_feststellungspruefung.html](https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/informationen_extern_e_feststellungspruefung.html)

### Studienkolleg

Studienkollegs bereiten auf die Feststellungsprüfung vor und führen diese durch. In Nordrhein-Westfalen wurden die staatlichen (gebührenfreien) Studienkollegs an den (Fach-) Hochschulen aufgelöst. Daher kann die Feststellungsprüfung nur noch extern bei der Bezirksregierung Köln durchgeführt werden. Eine gebührenfreie Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird in Nordrhein-Westfalen zurzeit nur noch durch zwei Studienkollegs in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet. In Nordrhein-Westfalen gibt es zudem private (gebührenpflichtige) Studienkollegs. In anderen Bundesländern bestehen weiterhin die staatlichen Studienkollegs an den (Fach-) Hochschulen.

Weitere Informationen unter:

<http://www.studienkollegs.de/>

#### a) zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Ausbildung oder Umschulung:

Internationale Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die eine Anerkennung der Hochschulreife zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Ausbildung oder Umschulung in Nordrhein-Westfalen anstreben, für die der Schulabschluss der Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung erforderlich ist, wenden sich an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Weitere Informationen unter:

[https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html](https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html)

#### 2) Anerkennung Berufsfachschul- und Fachschulabschlüsse:

Die ausländischen Abschlüsse werden mit den berufsbildenden Abschlüssen der nordrhein-westfälischen Berufsfachschulen und Fachschulen (Berufskollegs) verglichen (evtl. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und ggf. anerkannt. Voraussetzung für die Antragstellung ist der erste Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen oder der Nachweis eines berechtigten Interesses, wie z.B. die Aufnahme einer Berufstätigkeit in Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen unter:

[https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/Anerkennung\\_auslaendischer\\_Berufsfachschul-\\_und\\_Fachschulabschluesse.html](https://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Anerkennung_auslaendischer_Berufsfachschul-_und_Fachschulabschluesse.html)

## Länderzuständigkeit der Bezirksregierungen:

- Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien:  
Bezirksregierung Arnsberg
- Albanien, Bulgarien, Ungarn, Staaten der ehemaligen UdSSR:  
Bezirksregierung Detmold
- Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien: Bezirksregierung Köln
- Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und alle außereuropäischen Staaten: Bezirksregierung Münster
- Länder des ehemaligen Jugoslawiens, der Türkei, Österreich, der Schweiz und Griechenland: Bezirksregierung Düsseldorf

### **Durchführende Institutionen:**

#### Bezirksregierung Köln

Dezernat 48  
(Schulzeugnisse/Berufsabschlüsse)  
Dezernat 43 (Feststellungsprüfung)  
Zeughausstr. 2 – 10, 50606 Köln  
Tel.: 0221 1470  
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

#### Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 48  
Am Bonnhof 35, 40474  
Düsseldorf  
Tel.: 0211 4750  
poststelle@bezreg-  
duesseldorf.nrw.de

#### Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 48  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg  
Tel.: 02931 820  
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

#### Bezirksregierung Münster

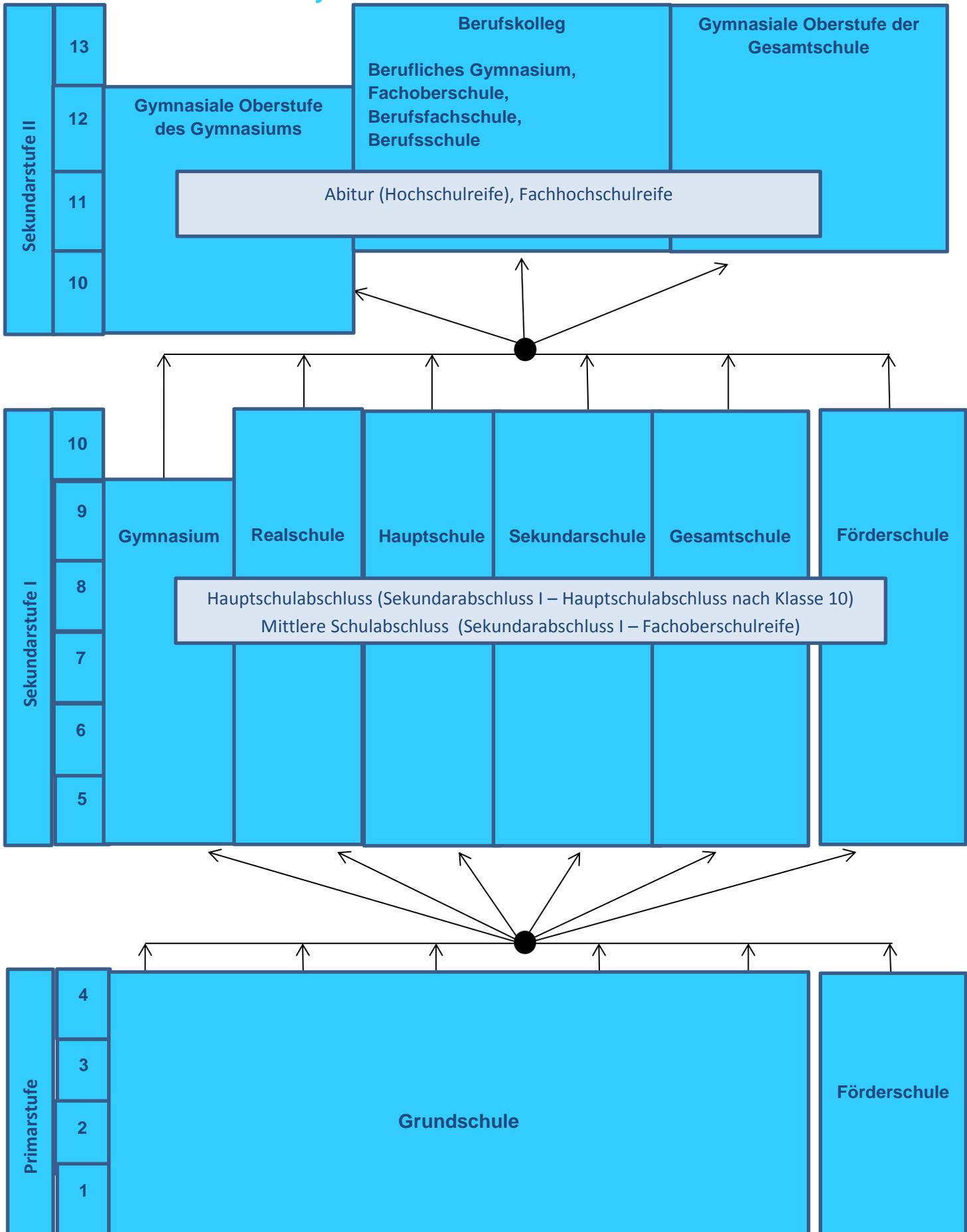
Dezernat 48  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Tel.: 0251 4110  
poststelle@brms.nrw.de

#### Bezirksregierung Detmold

Dezernat 48  
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold  
Tel.: 05231 71-0  
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Akademisches Auslandsamt  
(International Office)/  
Studierendensekretariat  
der jeweiligen Hochschule

## 2.7. Übersicht Schulsystem und Abschlüsse





## Adressen und Ansprechpartnerinnen

### Regionales Bildungsnetzwerk Kreis Kleve

#### Bildungskoordination für Neuzugewanderte Kreis Kleve

Daniela Fien  
E-Mail: [daniela.fien@kreis-kleve.de](mailto:daniela.fien@kreis-kleve.de)

Jenny Pretzer  
E-Mail: [jenny.pretzer@kreis-kleve.de](mailto:jenny.pretzer@kreis-kleve.de)

Bildungskoordination im Rahmen des Förderprogrammes  
„Kordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“

Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve  
Telefon: 02821 85-299  
Fax: 02821 85-151

**Bei Anregungen und Änderungen bezüglich der Angebote und/oder der Trägerlandschaft, bitte um Rückmeldungen an die oben genannten Ansprechpartnerinnen.**

## Impressum

Kreis Kleve – Der Landrat  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Nassauerallee 15-23  
47533 Kleve  
Telefon: 02821 85-0  
Fax: 02821 85-500  
E-Mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)  
Internet: [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)

Stand: Mai 2018